

S2 24 35

URTEIL VOM 7. AUGUST 2024

**Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder,
Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer

gegen

SCHWEIZERISCHE UNFALLVERSICHERUNG (SUVA), Beschwerde-gegnerin

(Berufskrankheit, Hörgeräteversorgung)

Beschwerde gegen den Entscheid vom 4. März 2024

Verfahren

A. X _____, geboren 1939, arbeitete von 1974 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2004 als Betriebs-/Werkstattleiter bei der A _____ AG und war über seine Arbeitgeberin bei der SUVA obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Am 27. Juni 2022 liess er über Dr. B _____, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, eine mittel- bis hochgradige Hochtonschwerhörigkeit, bedingt durch seine 30-jährige Tätigkeit als Betriebsleiter, melden. Dabei machte er geltend, täglich 2 Stunden ungeschützt lauten Lärmemissionen ausgesetzt gewesen zu sein (SUVA-Dossier act. 1). Nachdem der Versicherte seinen beruflichen Werdegang samt Lärmquellen aufgezeigt hatte (act. 4), legte die SUVA das Dossier der Sektion Physik der Abteilung Arbeitssicherheit zur technischen Abklärung vor (act. 8). Diese empfahl am 31. August 2022 die Ablehnung des Falles als Berufskrankheit, da die Jahreslärmbelastung $L_{ex,2000h}$ unter 85 dB (A) während der gesamten Berufstätigkeit des Beschwerdeführers von 47 Jahren gelegen habe (act. 9). Nach erneuter Prüfung der Unterlagen am 28. Oktober 2022 durch den Akustiker (act. 19) gab Dr. C _____, Fachärztin für Oto-Rhino-Laryngologie und Arbeitsmedizin, am 7. November 2022 eine medizinische Aktenbeurteilung ab (act. 20).

B. Mit Verfügung vom 16. November 2022 lehnte die SUVA den Anspruch auf Versicherungsleistungen mit der Begründung ab, die Hörschädigung sei nicht im versicherten Betrieb verursacht worden (act. 21). Die vom Beschwerdeführer erhobene Einsprache wies die SUVA mit Entscheid vom 4. März 2024 ab (act. 32).

C. Dagegen reichte X _____ am 18. April 2024 (Postaufgabedatum) Beschwerde bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis ein und beantragte die Kostenbeteiligung der SUVA an der Hörgeräteversorgung. Am 30. April 2024 verbesserte er seine Rechtsschrift.

Die SUVA nahm mit Eingabe vom 3. Juni 2024 dazu Stellung, beantragte die Abweisung der Beschwerde und hinterlegte die Akten. Nachdem der Beschwerdeführer auf das Einreichen einer Replik verzichtet hatte, wurde der Schriftenwechsel am 12. Juli 2024 abgeschlossen.

Auf die Ausführungen in den Rechtsschriften der Parteien wird im Folgenden, soweit erforderlich, eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das angerufene Gericht ist örtlich und sachlich zuständig (Art. 58 ATSG, Art. 7 Abs. 2 RPflG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 RVG und Art. 81a VVRG). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (Art. 59 ATSG), weshalb auf die form- und – unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes über Ostern (Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG) – fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 60 ATSG, Art. 61 lit. b ATSG).

1.2 Der Antrag der Beschwerdegegnerin, die verbesserte Rechtsschrift vom 30. April 2024 sei aus dem Recht zu weisen, ergeht in Missachtung des Schreibens des Kantonsgerichts vom 22. April 2024, wonach der Beschwerdeführer explizit zur Verbesserung aufgefordert wurde, und ist daher als nicht gerechtfertigt abzuweisen.

2. Im Streit liegt das Vorliegen einer Berufskrankheit resp. liegen Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus einer Berufskrankheit.

3.

3.1. Soweit das UVG nichts anderes bestimmt, werden nach Art. 6 Abs. 1 UVG Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Berufskrankheiten sind von ihrem Ausbruch an einem Berufsunfall gleichgestellt. Sie gelten als ausgebrochen, sobald der Betroffene erstmals ärztlicher Behandlung bedarf oder arbeitsunfähig ist (Art. 9 Abs. 3 UVG).

Berufskrankheiten bilden dann Gegenstand der Unfallversicherung, wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 1 UVG). Diese Stoffe und Arbeiten sowie die arbeitsbedingten Erkrankungen sind im Anhang 1 zur UVV abschliessend aufgezählt. Gemäss dieser Liste gelten unter anderem erhebliche Schädigungen des Gehörs, die durch Arbeiten im Lärm verursacht wurden, als berufsbedingte Erkrankungen (Anhang 1 Ziff. 2 lit. a UVV).

Die rechtliche Anerkennung als Berufskrankheit setzt einen qualifizierten Kausalzusammenhang voraus. Der schädigende Listenstoff oder die krankmachende Arbeit müssen die vorwiegende Ursache sein, mithin im gesamten Ursachenspektrum einen Anteil von

mehr als 50% ausmachen (BGE 133 V 421 E. 4.1, 119 V 200 E. 2a). Die Zusammenhangsfrage ist bei Listenerkrankungen nach Anhang 1 Ziff. 2 UVV – aufgrund arbeitsmedizinischer Erkenntnisse – weitgehend durch den Verordnungsgeber vorentschieden. Von dieser Regel ist abzugehen, wenn konkrete Umstände des Einzelfalles klar gegen eine berufliche Verursachung sprechen (BGE 126 V 183 E. 4a; Bundesgerichtsurteil U 598/06 vom 31. Januar 2008 E. 4.1).

3.2 Zur Kategorie der Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen gehören erhebliche Schädigungen des Gehörs, sofern sie vorwiegend durch Arbeiten im Lärm verursacht worden sind. Die Schwere der Beeinträchtigung ist in Prozenten des Hörverlustes zu umschreiben. Unter «Arbeiten im Lärm» fallen die Arbeiten, bei denen die versicherte Person einer gehörgefährdenden Schallbelastung ausgesetzt war. Die Frage, ab wann eine Gehörschädigung erheblich ist, beurteilt sich nach den Grenzwerten gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie (ORL-Gesellschaft; NABOLD, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, UVG, 5. A., 2024, Art. 9 UVG, S. 96; TAUB, Basler Kommentar Unfallversicherungsgesetz, 1. A., 2019, N. 56 zu Art. 9 UVG). Gestützt auf die entsprechenden Richtwerte liegt die Erheblichkeitsgrenze bei binauralem Gehörschaden bei 70% Hörverlust (das intakte Gesamtgehör mit 200% veranschlagt).

Zu den Leistungen des Unfallversicherers für die Folgen von Berufskrankheiten gehören auch Hilfsmittel, darunter Hörapparate (Ziff. 6.01 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmittel durch die Unfallversicherung mit Anhang).

3.3. Als Berufskrankheiten gelten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend (zu mindestens 75%) durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 2 UVG). Diese Generalklausel bezweckt, allfällige Lücken zu schliessen, die dadurch entstehen könnten, dass die bundesrätliche Liste gemäss Anhang 1 zur UVV entweder einen schädigenden Stoff, der eine Krankheit verursachte, oder eine Krankheit nicht aufführt, die durch die Arbeit verursacht wurde (BGE 126 V 183 E. 2b, 119 V 200 E. 2b).

3.4. Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht

hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht (BGE 146 V 306 E. 2.3.2, 144 V 127 E. 3.2).

Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Ausschlaggebend für den Beweiswert ist somit grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten. Vielmehr gilt es das gesamte Beweismaterial zu würdigen und bei sich widersprechenden medizinischen Berichten die Gründe anzugeben, warum auf die eine oder andere medizinische These abzustellen ist (BGE 143 V 124 E. 2.2.2). Berichte und Gutachten versicherungsinterner Ärzte können beweistauglich sein, sofern sie schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 145 V 97 E. 8.5, 142 V 58 E. 5.1). Auch reine Aktengutachten sind beweiskräftig, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die fachärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (Bundesgerichtsurteil 8C_439/23 vom 10. Juni 2024 E. 3 mit Hinweisen). Erachtet das Sozialversicherungsgericht die rechtserheblichen tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen bei pflichtgemässer Beweiswürdigung als schlüssig, darf es den Prozess ohne Weiterungen abschliessen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.3.2 mit Hinweisen). Diesfalls besteht kein Anspruch auf Beizug versicherungsexterner medizinischer Gutachten (BGE 122 V 157).

4.

4.1 Es ist medizinisch erstellt, dass der Beschwerdeführer an einer bilateralen Hochtonschwerhörigkeit mit einem binauralen Gehörverlust von 60% leidet und die apparative Versorgung mit einem binauralen Hörgerät indiziert ist. Strittig und zu prüfen ist, ob diese Gehörschädigung als berufslärmbedingte Erkrankung bzw. als anspruchsbegründende Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 UVG zu qualifizieren ist.

Vorab ist festzuhalten, dass es sich beim ausgewiesenen binauralen Gehörverlust von 60% gestützt auf die entsprechenden Richtwerte (vgl. E. 3.2) um keine erhebliche Schädigung des Gehörs handelt (vorausgesetzt sind dazu 70%). Ob der vorliegende Fall trotzdem in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 UVG abzuhandeln ist oder die Generalklausel nach Art. 9 Abs. 2 UVG zur Anwendung gelangt (vgl. vorstehende E. 3.3), kann indes offenbleiben. Wie sich nachfolgend zeigt, ist auch eine vorwiegende (mehr als 50%-ige) Verursachung durch die berufliche Tätigkeit nicht hinlänglich erstellt.

4.2. Grundsätzlich gilt eine Schallbelastung von 85 dB (A) (Dezibel der Frequenzbewertungskurve A) und mehr als gehörgefährdend (vgl. die akustischen Grenz- und Richtwerte der SUVA, Merkblatt Lärmschutz: Grenzwerte am Arbeitsplatz und Schutzmassnahmen, www.suva.ch/86048.d; Grenzwerte am Arbeitsplatz, www.suva.ch/1903.d, S. 50). Aus der technischen Beurteilung der beruflichen Lärmbelastung (act. 19), welche in Würdigung der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers (act. 7) und in Anlehnung an historische und aktuelle Lärmmessungen an repräsentativen Arbeitsplätzen erging (act. 9), geht hervor, dass der Beschwerdeführer in seinen Berufs Jahren durchschnittlich einer Lärmbelastung von 65 bis 84 dB (A) bzw. von 1974 bis 2004 als Betriebsleiter einer solchen von 84 dB (A) (75% der Tätigkeit mit einer Belastung von 65 dB [A] und 25% mit einer Belastung von 90 dB [A]) ausgesetzt war. Gemäss Angaben des Akustikers hatte ausserdem die Lärmbelastung im Betrieb des Versicherten in den Jahren abgenommen und war am Schluss noch bei 85 dB (A) (vgl. act. 19 Ziff. 4). Diese Einschätzung der Durchschnittsbelastung während der Berufstätigkeit des Beschwerdeführers leuchtet in Beachtung der Schallpegeltabellen Metallwarenindustrie und Stahl- und Metallhalbzeug-Handel (www.suva.ch/86250.d und [86232.d](http://www.suva.ch/86232.d)) bei Arbeiten an Richt- und Biegeautomaten ein. Ein Abweichen von diesen repräsentativen Durchschnittswerten drängt sich nicht auf, zumal der Beschwerdeführer keine aussergewöhnliche Lärmbelastung geltend macht, welche über dem üblichen Mass eines Eisenbiegers (Richt- und Biegeautomaten) – wie dies der SUVA-Akustiker angenommen hatte – liegen würde. Insbesondere sind in diesen (Durchschnitts-)Werten auch Tätigkeiten mit zeitweise grenzüberschreitenden Lärmbelastungen von über 85 dB (A) enthalten (Zuschneider, Anfasen von Stahlrohren etc.), wobei der maximale Lärmpegel im Raum (Grundpegel) bei 90 dB (A) lag (vgl. act. 19 Ziff. 4). Der Beschwerdeführer beanstandet sodann zu Recht nicht die Gewichtung dieser Arbeiten von 25%, wonach er als Betriebsleiter einem auf einen Arbeitstag bezogene Lärmexpositionspegel bei 90 dB (A) ausgesetzt gewesen war, und mithin der L_{ex} maximal 84 dB (A) betragen hat, so dass per se eine berufsbedingte Hörschädigung entfällt. Damit lag die Jahreslärmbelastung $L_{ex2000h}$ immer unter 85 dB (A). Untersuchungen im Audiomobil fanden nie statt (act. 20).

4.3. Gestützt auf die in der technischen Beurteilung aufgezeigte Lärmbelastung während des Erwerbslebens des Beschwerdeführers leuchten die Beurteilungen von Dr. C _____ vom 7. November 2022 (act. 20) und 26. Januar 2024 (act. 26), wonach der Beschwerdeführer während seiner gesamten Berufstätigkeit von 47 Jahren an einem gemittelten Berufslärmpegel von höchstens 84 dB (A) ausgesetzt gewesen sei und während der Lebensarbeitszeit keine berufliche Jahreslärmbelastung im gehörgefährdenden Bereich vorgelegen habe, womit die Hörschädigung nicht überwiegend/vorwiegend beruflich verursacht sei und damit keine Berufslärmschwerhörigkeit anerkannt werden könne, ein (act. 20). Hinsichtlich der fehlenden Progredienz seit 2014 legt sie schlüssig dar, diese könne keine Änderung der bereits erfolgten Stellungnahme bewirken, da zwar die Hörminderung aber nicht die berufliche Mindestlärmaxposition im Falle des Versicherten anhand der vorliegenden Unterlagen erfüllt sei. An der Schlüssigkeit der Kausalitätsbeurteilung von Dr. C _____ ändert auch nichts, dass Dr. B _____ eine berufsbedingte Schwerhörigkeit diagnostizierte (act. 1). Er begründet seine Einschätzung vorwiegend gestützt auf die Aussagen seines Patienten. Der Arzt nimmt sodann weder Bezug auf die konkret erfahrenen Lärmbelastungen noch zeigt er nachvollziehbar auf, dass der Anteil des Berufslärms am Ursachenspektrum der aktuellen Schwerhörigkeit mehr als 50% ausmachen soll. Ausserdem ist auch der Einwand des typischen Kurvenverlaufs im Reintonaudiogramm und der Hinweis auf die fehlende Progredienz der Schwerhörigkeit seit 2014 unbehelflich, da der Beschwerdeführer seine Tätigkeit bereits im Jahr 2004 beendet hatte und Unterlagen hinsichtlich einer Behandlung vor 2022 fehlen. Schliesslich ordnete er eine Erstversorgung erst im Juni 2022 an (act. 1 S. 8).

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der Hörverlust sei eindeutig auf (berufsbedingten) Lärm als Ursache zurückzuführen, kann dem nicht in dieser Absolutheit gefolgt werden. Nachdem der Beschwerdeführer während seiner Erwerbsdauer nicht überwiegend einem gehörgefährdenden Dauerlärm resp. während der Lebenszeit auch vielen berufsfremden Lärmemissionen ausgesetzt war und auch rein altersbedingte Faktoren in Frage kommen könnten, ist es schlüssig, dass sich Dr. C _____ gegen eine vorwiegende Verursachung durch die Berufstätigkeit ausspricht resp. von berufsfremder Degeneration ausgeht.

4.4. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei dieser Beweislage nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass eine Berufskrankheit vorliegt resp. die aktuelle Schädigung des Gehörs vorwiegend auf Lärmbelastung an früheren Arbeitsplätzen zurückgeht. Von weiteren medizinischen und/oder beruflichen Abklärungen (inkl. Einholung einer Expertise) sind keine entscheidungsrelevanten

Erkenntnisse zu erwarten, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung darauf zu verzichten ist (BGE 145 I 167 E. 4.1, 144 II 427 E. 3.1.3, 141 I 60 E. 3.3). Damit besteht kein Anspruch des Beschwerdeführers aus Berufskrankheit.

4.5. Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. März 2024 nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

5.

5.1 Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (vgl. dazu Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

5.2 Da der Beschwerdeführer unterliegt, entfällt eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Den im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegenden Behörden oder mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (BGE 126 V 143 E. 4; Art. 91 Abs. 3 VVRG).

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 7. August 2024